

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 88.

Samstag den 23. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1111. (1) Nr. 16852.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung des Bedarfes an Eisen-
Erzeugnissen für die Staats-Eisenbahnen im
Jahre 1843. — Für den Oberbau der Staats-
Eisenbahnen ist im Jahre 1843 eine Menge
von 221,514 Cntr. (Wiener-Gewichtes) Ei-
sen, und zwar in folgenden Gattungen noth-
wendig, nämlich an Schienen (Rails) 146500
Cntr.; an Schienenstühlen (Chairs) 68000
Cntr.; an Keilen (einfachen) 2396 Cntr.; an
Keilen (doppelten) 1220 Cntr., und an Nä-
geln 3398 Cntr. — Die Staatsverwaltung
beabsichtigt diesen Bedarf durch inländische
Erzeugnisse zu decken. Sie behält sich vor,
jedemal, sobald der Bedarf für die dem Jah-
re 1843 folgenden Jahre bekannt seyn wird,
die gleiche Ankündigung zu erlassen. — Die-
jenigen Eisengewerke oder Unternehmer, wel-
che die erwähnten Erzeugnisse aus inländi-
ischem Eisen für das Jahr 1843 zu liefern
gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre An-
bote bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen
Hofkammer längstens bis zum 8. August 1842
Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die
Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-
lustige zu unterwerfen hat, sind folgende:
A. Allgemeine Bedingungen. 1) Das
Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und
Menge auszudrücken, welche der Unternehmer
zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in
Conv. Münze, im Zwanzigguldenfuß, für
jeden Centner im Orte der Erzeugung, so wie
den Fuhrlohn für den Centner und die Meile,
um welchen der Dfferent die gesammte von
ihm zu liefernde Menge an den Lieferungsort,
d. i. an die längs der Bahn zu errichtenden
Magazine abzustellen sich verpflichtet. (Die
Errichtungspunkte der Magazine werden den
Gewerken, welchen eine Lieferung überlassen

wird, bis Ende October 1842 bekannt gege-
ben werden). — 2) Die Lieferung einer je-
den Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat
mit der einen Hälfte längstens bis Ende April
1843, und mit der andern Hälfte längstens
bis Ende Juni 1843, und zwar bis zu den
betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt
zu finden. — 3) Ist ein Unternehmer geson-
nen, mehrere Gattungen zu liefern, so hat er
für jede Gattung ein besonderes Anbot zu
überreichen. — 4) Anbote, aus welchen die
Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu ent-
nehmen ist, oder welche von den gegenwärtig-
gen abweichende Nebenbedingungen stellen, wer-
den nicht berücksichtigt werden. — 5) Die
Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der
Ueberschrift: „Anbot der Eisenerzeugung für die
Staatsbahnen“, zu überreichen. — 6) Die
Entscheidung über die eingelangten Dfferate wird
von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hof-
kammer erfolgen, und hierbei ein mit Berück-
sichtigung der Verhältnisse des Inlandes be-
rechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen,
über welchen hinaus keine Annahme eines Df-
fertes Statt findet. — 7) Jeder Dfferent
bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Df-
fertes bis zu dieser Entscheidung für das An-
bot rechtsverbindlich und ist im Falle der An-
nahme desselben verpflichtet, den Vertrag ab-
zuschließen und das angenommene Versprechen
in allen Punkten zu erfüllen. — 8) Der Un-
ternehmer, dessen Anbot angenommen wird,
hat längstens binnen 14 Tagen, vom Tage
der Zustellung der Verständigung hierüber an-
gerechnet, die Caution mit 5 % des Gesamt-
preises der ihm überlassenen Lieferung entwe-
der im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeig-
neten österreichischen Staatspapieren nach dem
Börsenwerthe des dem Erlagstage vorherge-
henden Tages, oder in gehörig nach dem Ein-
ne des §. 1374 des a. b. Gesetzbuches verfi-

II. Sammlung von Gebeten für Morgen-, Abend-, Mch., Beicht-, Communion- und andere Andachten, nebst Vitancien und Psalmen für den kirchlichen Gottesdienst.

Dritte aus dem Italienischen, nach der achten, vollständigsten, und als einzig richtig approbirten römischen Ausgabe übersezt, verbesserte und vermehrte, mit einem Kupfer verschönernte deutsche Ausgabe.

Octav. 1842. 54 kr.

Ferner ist daselbst zu haben:

Katholisches Gebetbuch

für die

Jugend,

als Leitfaden zur Belebung und fortwährenden

Pflege eines religiösen Sinnes und Wandels; verfaßt von

F. Alexander Grillwiger,

Doctor der Theologie, Capitular des Cistercienserstiftes Rein und Cooperator an der dortigen Stifts- und Pfarrkirche.

Mit Bildern, gr. 12. Gräß 1842, 30 kr. C. M.

3. 1109. (3)

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, langte so eben aus dem Verlage von C. Doll in Wien an:

Holzer, Aug., kurze und leichtfaßliche Volkspredigten auf alle Sonn- und Festtage eines katholischen Kirchenjahres. Mit eingeflochtenen auferbaulichen Geschichten aus dem Leben der Heiligen. 2 Bände. 2 fl. 12 kr.

Familien-Bilderwerk für alle Stände.

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr ist zu haben:

Buch der Welt,

jährlich 12 Lieferungen in Quart, mit 36 Tafeln prachtvoll colorirter, 12 Tafeln schwarzer Abbildungen und vielen Original-Holzschnitten.

Preis für jede Lieferung von 4 Bogen mit 4 Tafeln: 30 kr. C. M.

Es ist das Unterhaltendste und belehrendste Werk, was dem Publikum in dieser Art jemals geboten wurde, und übertrifft dabei durch eleganten Druck, Schönheit und Naturtreue der Abbildungen, so wie durch billigsten Preis, jedes ähnliche Unternehmen.

3. 1147. (1)

In der Carl Gerold'schen Buchhandlung in Wien ist erschienen, und daselbst, so wie auch bei Ignaz Edlen von Kleinmayr in Laibach zu haben:

Das Nöthigste

über

Auscultation und Percussion,

und ihre

Anwendung

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe,

mit besonderer Berücksichtigung der physikalischen Behelfe zur Erkenntniß der Brust- und Herzkrankheiten,

nach den neuesten und besten Quellen zusammengestellt

von

Gustav von Gaal,

der Heilkunde Doctor, Magister der Geburtshilfe, Mitgliede der k. k. medicinischen Facultät zu Wien, so wie des geognostisch-montanistischen Vereines für Tyrol und Vorarlberg, der vereinigten ersten allerr. Sparcasse und Versorgungsanstalt, Instituts- und hochwürdig Esterhazy'schen Hausarzte.

Wien 1842. gr. 8. In Umschlag broschirt. Preis 1 fl. C. M.

Kürze und Reichhaltigkeit zeichnen dieses Werk. Wen besonders aus, da es die Anwendung der Auscultation und Percussion in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, welche noch in keinem ähnlichen Werke zugleich abgehandelt wurde, auf lichtvolle und erschöpfende Weise darstellt, ohne dabei in ermüdende Weiterschweifigkeit auszuarten, und in seinem gedrängten Raume nebstbei eine vollständige Diagnostik der Brust- und Herz-

krankheiten enthält. Das billigende Urtheil vieler Männer vom Tache, so wie die rege Theilnahme, deren es sich schon jetzt zu erfreuen hat, bürgen für den Werth eines Buches, das dem erfahrenen Practiker ein willkommenes Erinnerungsbehef, und den Herren Rigorossisten und Candidaten der Medicin und Chirurgie ein unentbehrlicher Führer bei den Uebungen am Krankenbette ist.

Herten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Caution durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — 9) Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit entweder gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10) Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der ämtlich in den Magazinen geschehen und bestätigten Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Beibringung der ausgestellten Empfangs-Recognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens 14 Tage vor dem Beginnen der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte, oder bei einem der k. k. Cameralzahlämter in den Provinzen. — B. Besondere Bedingungen. a. Für die Lieferung der Schienen (Rails). 1) Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtliche Zeichnung *) und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der ämtlichen Be-

zeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls ämtlich bezeichneten Modell der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Pare dieser beiden Modelle, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesen Modellen zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aeraars eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich bewegen, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche muß rein, und ohne Scharten und und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau aufliegen und in die Chairs-Ruthen genau passen. Das Lager darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder verticale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen. — Das Maß der Rails, sowohl bezüglich der Höhe als Dicke, darf jenes der Modelle nicht überschreiten, mithin weder weniger, noch mehr betragen, als letztere vorzeichnen. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3) Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge, und zwar in der Art erhalten, daß siebenzig Procent von der Gesamtmenge der zur Lieferung contrahirten Rails stückweise genau 17 1/2 Wiener Schuh lang, und die übrigen dreißig Procent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang entfallen. — Auch werden sie bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung besonders darüber zu wachen verpflichtet seyn, daß die Enden derselben nicht etwa überhigt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4) Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht, und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Nachsicht verweigert werden. — 5) Das Gewicht eines Stückes der 17 1/2 Wiener Schuh langen Rails wird 234 Pfund, und jenes der 15 Wiener Schuh langen 200 Pfund betragen; es wird aber dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke Rails nach dem Modelle werden angefertigt

worden seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte dann nur insoweit zugestanden, daß dieselbe bei der ersteren Gattung von 17½ Schuh Länge nicht über 3¼ Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger betrage. Für das Uebergewicht von mehr als 3¼ Pfund im ersteren, und von 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — 6) Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisenwerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepuddeltem Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt ist. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — 7) Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise, in Beziehung auf die bedungenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen, welche letztere Untersuchung darin zu bestehen haben wird, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanständet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise, oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — Vielmehr wird 8) die Uebernahme der Rails erst

in den betreffenden Magazinen längs der Bahn, und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die, Zahl 7) bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, die den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschlossen und der Gewerkschaft zur weiteren Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails wird der Buchstabe K. K. einzuprägen, sodann ein förmliches Uebernahme-, beziehungsweise Uebergabs-Protocoll aufzunehmen und dem Liefernden die amtliche Empfangs-Recognition zu ertheilen seyn. — b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs). 1) Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung *) und durch die nach letzterer angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Chairs wird der Gewerkschaft mitgetheilt und ein Paar davon, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2) Die Chairs müssen aus einem reinen Guß bestehen, und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die innern Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die ersten die Rails und in die zweiten die Nägel genau angepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere wie die untere Fläche der Sohlenplatte weder geworfen noch gebogen seyn. — 3) Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guß selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hievon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert; weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Gewerkschaften noch durch 6 Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allenfälligen Bruche Gußfehler zeigen. — 4) Damit sich die Gewerkschaften selbst überzeugen können, daß die

Kernöffnung und Nägellöffnungen ganz zweck-
 entsprechend ausgefallen seyn, wird ihnen, nebst
 dem Modell der einfachen und doppelten Chairs,
 auch das Modell für die Rails sammt Keilen und
 Nägeln mitgegeben. — Es ist Sorge der Ge-
 werkschaft dahin zu wirken, daß die Differenzen
 bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, da-
 her die Kernöffnungen weder zu breit noch zu
 enge sind, dann die Falznieten der Rails in die
 dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen
 und endlich die Nägellöcher die konisch geform-
 ten Nagelköpfe genau aufnehmen. — 5) Um
 sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die
 Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält
 sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in
 die Eisenwerke Commissäre abzusenden, welchen
 von Seite der Gewerkschaft die erforderlichen
 Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die de-
 finitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur
 in den längs der Bahn errichteten Magazinen
 durch eigends hiezu von der k. k. General-Di-
 rection bestellte Beamte Statt finden, bei wel-
 cher Gelegenheit Chairs nicht nur in Ansehung
 ihrer Qualität, sondern auch bezüglich deren
 genauer Anarbeitung nach dem Modelle werden
 untersucht und davon nur diejenigen angenom-
 men werden, welche den festgesetzten Bedingun-
 gen ganz entsprechen. Die übrigen erhält die
 Gewerkschaft zur Disposition zurück. — 6) Das
 Gewicht eines Stückes der einfachen Chairs soll
 14 Pfund, und jenes der doppelten 17 Pfund
 im Wiener Gewichte betragen, es wird aber
 dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau be-
 stimmt werden, wenn einige Stücke derselben
 nach dem Modelle werden angefertigt worden
 seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht ge-
 nau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem
 Gewichte nur in so weit zugestanden, daß selbe
 bei einem Stücke Chairs nicht über 4 Loth mehr
 oder weniger betrage. — Für das Ubergewicht
 von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf
 Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs
 werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte,
 mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze
 der Ueberschreitung, übernommen und über die
 erfolgte Uebernahme die Empfangsbestätigung
 ertheilt. Nach diesem Maßstabe wird auch die
 Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der
 Nägel zur Befestigung der Chairs. 1) Die Nä-
 gel sind nach der ämtlichen Zeichnung *) und
 den darnach angefertigten Modellen zu liefern.
 — Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k.
 General-Direction versehene Modell der Nägel
 wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare
 davon, welches mit dem Zeichen des Lieferanten
 zu versehen kommt, bei der k. k. General-Di-

rection aufbewahrt. — 2) Die Nägel müssen die-
 sen Modellen vollkommen entsprechen und aus
 Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen ge-
 nau in die Chairs-Löcher passen und damit der
 Lieferant sich hievon die Ueberzeugung verschaffen
 könne, wird demselben ein Chablon jener Lö-
 cher übergeben werden. — Die Nägel dürfen
 nicht kürzer aber auch nicht länger seyn, als die
 Modelle bestimmen, und bei der Bearbeitung
 der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen wer-
 den, daß das Eisen nicht spröde und dem Kalt-
 bruche nicht unterworfen sey. — 3) Das Ge-
 wicht für die Nägel wird pr. Stück mit 13 Wie-
 ner Loth festgesetzt. — 4) Die von Seite der
 Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden
 die Lieferung der Nägel nach ihrem wirklichen
 Gewichte und nach einer rücksichtlich des Kalt-
 bruches vorgenommenen Probe und hiernach er-
 langter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
 setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
 gegen Empfangsbestätigung übernehmen und
 es wird auch hiernach die Zahlung geleistet wer-
 den. — d. Für die Lieferung von Keilen zur
 Befestigung der Rails in die Chairs. — 1) Die
 einfachen und doppelten Keile sind genau nach
 der ämtlichen Zeichnung *) und den darnach
 angefertigten Modellen zu liefern. — Die für
 jede Gattung der mit der ämtlichen Bezeichnung
 der k. k. General-Direction versehenen Modelle
 werden dem Lieferanten der Keile mitgetheilt
 und ein Pare davon, welches mit des letzteren
 Zeichen zu versehen kommt, wird bei der k. k.
 General-Direction aufbewahrt. — 2) Die
 Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach
 den gedachten Modellen vollkommen entsprechen,
 genau angearbeitet und deren Köpfe rein und
 wagrecht abgeschnitten seyn. Sie sind daher
 aus ausgesuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu
 verfertigen. — 3) Das Gewicht für die Keile
 wird für die doppelten mit 28 Wiener Loth, und
 für die einfachen mit 22 Wiener Loth festgesetzt.
 — 4) Die von Seite der Staatsverwaltung be-
 stellten Commissäre werden die Lieferung der
 Keile nach ihrem wirklichen Gewichte und nach
 erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
 setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
 gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und
 hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden.
 — Wien den 28. Juni 1842. — Von dem k. k.
 Präsidium der allgemeinen Hofkammer.

*) Anmerkung. Die ämtlichen Zeich-
 nungen der erwähnten vier Gattungen von Ei-
 sen-Erzeugnissen können bei der k. k. General-
 Direction der Staats-Eisenbahnen, bei den k. k.
 Präsidien der Länderstellen und bei den k. k.
 Kreisämtern eingesehen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1110. (3) Nr. 2812/17180.
K u n d m a c h u n g.

In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle eines Wegmeisters mit dem jährlichen Bezuge von 300 fl. E. M. Gehalt, 30 fl. oder 40 fl. Reise- und 6 fl. Schreibpauschale, dann mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 350 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diese Stelle haben ihre durch die legale Nachweisung ihres Alters, ihrer technischen Ausbildung, ihrer bisherigen Dienstleistung, ihrer Befähigung im Straßenbaufache und ihres sittlichen Verhaltens zu belegenden Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juli l. J. bei der unterfertigten Baudirection einzubringen, und sich hierin auch auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Dienstes-Caution pr. 300 fl. in gesetzlicher Weise zu leisten im Stande seyn werden. — Von der k. k. Landes-Baudirection. Linz am 25. Juni 1842.

3. 1131. (2) Nr. 37285.
N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Fiscaladjunctenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen pr. 1200 fl. und 1500 fl. erledigt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dem galizischen Landesgubernium bis 15 August 1842 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der, bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens muß der zu ernennende Fiscaladjunct sich gefallen lassen, wenn es der Dienst fordert, einem der substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen zu werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder

Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galiz. Landesgubernium. — Lemberg am 8. Juni 1842.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1118. (3) Nr. 11339.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Ausführung einiger Bauherstellungen an der hiesigen Vorstadtpfarrkirche St. Peter, deren Kosten von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung auf 2223 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. (Zwei tausend zweihundert drei und zwanzig Gulden 18 $\frac{1}{4}$ E. M.) adjusiert worden sind, wird die Minuendo-Licitation in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 1. d. M., 3. 15680, am 28. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Unternehmungslustigen hie mit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1123. (3) Nr. 5115.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte

in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Caroline Graf, nun verehelichte Schulz, als Cessionärin der Elisabeth Modiz, wider Carl Tuschitz und Vertraud Tuschitz, wegen schuldigen 150 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des den Exequirten gehörigen, auf 3603 fl. 25 kr. geschätzten Hauses Cons. Nr. 20 in der Gradiska Vorstadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 22. August, 26. September und 31. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes der bei dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Execution, Führerin, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 2. Juli 1842.

Aemterliche Verlautbarungen.

3. 1136. (2) ad Nr. 4132.

Am 27. d. M., um 11 Uhr, wird in der hiesigen Amtskanzlei die Versteigerungs-Ver-

Müller, Fleischhauer, Specerei- und Weinhändler zu dieser Licitation mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein Badium von 60 fl. zu erlegen hat, welches nach geendeter Licitation von dem Ersterer auf Rechnung seiner Caution rückbehalten, denen übrigen aber wieder rückgestellt werden wird, mit dem weitem Bemerkten, daß mit Schlag 9 Uhr die Licitation, und zwar nach den einzelnen Lieferungsartikeln beginnt, und nach abgehaltener Licitation keine Anbote mehr angenommen werden.

3. 1032. (3)

Versteigerung

des silberhältigen Bleibergwerkes Feistritz bei Peggau in Steyermark nächst der Haupt-Commerzialstraße von Wien nach Triest, 1 1/2 Posten von Grätz.

Vom Ortsgerichte der Herrschaften zu Waldstein, im Gräzer Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem obergerichtlich delegirten Concursgerichte Mühlegg zu Grätz, in die Versteigerung des, zur Georg Mensuratischen Concursmasse gehörigen silberhältigen Bleibergbaues zu Feistritz, Waldstein, Rabenstein und Stübinggraben, sammt Hütten-, Wasch- und Pochwerken, Werksgebäuden und Grundstücken sammt Holz- und Kohl-, Erz-, Schlacken- und Herdvorräthen und Montan-Werkzeugen gewilliget, und in Folge Ermächtigung des k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Leoben und der Grundherrschaften zur Vornahme derselben vom unterzeichneten Ortsgerichte die erste Versteigerungstagsetzung auf den 30. August und die zweite auf den 30. September dieses Jahres, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Werkshause zu Feistritz nächst dem Markte und der Poststation Peggau mit dem Beisatze angeordnet worden, daß bei diesen beiden Versteigerungen nichts unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Dieses Bergwerk besteht aus folgenden Montan- und Civil-Realitäten:

1. Dem Schachtenbaue zu Feistritz, ganz nahe am Markte gleichen Namens, mit 13 Grubenmassen, 60 Klafter tief, mit einer in ununterbrochenem Umtriebe befindlichen Wasserhebmachine, mit einem Gefälle von 6 Klaftern, und einer Fördermaschine versehen. — Zu diesem Baue gehört ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Verwerfhaus, eine Scheiterstube, Getreideböden, Zimmer- und Schmidwerkstätten, ein Poch- und Schlemmwerk mit einem Wassergefälle von 10 Schublen, eine Glättmühle zur Bleiweißerzeugung, wozu das Werk, das einfache Fabriksbefugniß besitzt, 1 Pferdestall auf 6 Stücke, 1 Kuhstall auf 4 Stücke, acht Wohngebäuden für die Arbeitsleute, eine Hausmühlgerichtsmaße, und 14 Joch an Aeckern, Wiesen, Weiden und Obstgärten.

2. Dem Stollenbaue zu Rabenstein, 1 1/2 Stunde vom obigen, mit 8 Massen, wo auch Schwerspath in ansehnlicher Mächtigkeit bricht, mit einem gemauerten Huthmannsbause, 1 Bergschmiede, 1 Kohlbarren, 1 Holzhütte, 3 Wohnhäusern für die Arbeitsleute, und 1/2 Joch Grundstücken.

3. Dem Bergbau zu Waldstein, 1 1/2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 8 Massen, einer kleinen Scheiterstube und einer kleinen Bergschmiede.

4. Dem Bergbau in Stübinggraben 2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 4 Massen und einem kleinen Grubenhause.

5. Der Schmelzhütte nächst Peggau, nur einige Hundert Schritte von der Haupt-Commerzialstraße entfernt, enthält 1 Schmelzofen, 1 Abtreibofen, 1 Flammofen, 1 Röstfeld und 1 Feinbrennofen. Nebstbei befinden sich dort 1 Kohlbarren und 2 Wohnhäuser für Werkleute. Das Wassergefälle beträgt über 3 Klafter.

6. Eine Schmelzhütte in Feistritz, mit 2 Halbhochöfen, 1 Treibherd, 2 Pochwerken mit 10 Schießern, 4 Röstfeldern, 1 Werksschmiede, 1 Kohlbarren sammt Holzhütte. Das Wassergefälle beträgt über 1 Klafter.

7. Einer eigenthümlichen Waldung pr. 37 Joch 185 □ Klafter an einer stark befahrenen Straße, 3 Stunden vom Werke entfernt, vom gemischten Holzbestande.

8. Dem vertragmäßigen Abstoßungsrechte auf einen Kohlbezug von jährlich 5000 Tsch.

Diese Entitäten, deren gerichtlicher Gesamtschätzungswerth ohne dem Abstoßungsrechte 30096 fl. 15 kr. Conv. Münze beträgt, werden abgesondert nach den verschiedenen Concessionen, jedoch zu gleicher Zeit ausgedoten und licitirt.

Die eigenthümliche Waldung, die Abstoßungsrechte, die Holz- und Kohlvorräthe und die Montan-Werkzeuge werden jedoch nicht abgesondert, sondern mit dem Hüttenleben versteigert.

Um mitbieten zu können, müssen 10 Procente des Schätzungswerthes jedes Versteigerungsobjectes noch vor Anfang der Versteigerung erlegt werden. Innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Versteigerung, muß das erste Drittel des Meistbotes, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Licitation, das zweite Drittel, und binnen einem Jahre vom erwähnten Tage das letzte Drittel desselben bar erlegt, inzwischen pupillarmäßig versichert und mit 5 % verzinsset, es kann aber auch der ganze Meistbot in kürzern Raten oder auf einmal erlegt werden.

Die vollständigen Licitationsbedingungen und die Schätzungsprotocolle können übrigens sowohl bei dem unterzeichneten Ortsgerichte und dem von Mühlegg zu Grätz, als auch bei dem Concursmassa-Verwalter, Hr. Dr. Königshofer, Hof- und Gerichts-Advocaten zu Grätz, eingesehen werden.

Die bedeutenden und zahlreichen Wasserkräfte, die großen zur Disposition stehenden Flächenräu-

handlung zur Ausfüllung der Pfützen und Planirung des durch die Abzugsgräben gebildeten Flächenraums an der Tyrnauer Gemein, in der Länge von 367 Klaftern, vorgenommen werden, wozu die Unternehmer mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse bei dem Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Juli 1842.

3. 1119. (3) Nr. 4387.
K u n d m a c h u n g.

Zur Vermietung der im Hause Nr. 57, Capuziner-Vorstadt, befindlichen fünf heizbaren Verkaufsgewölbe, wird die Licitation in der magistratischen Rathsstube auf den 26. d. M. Vormittag 10 Uhr mit dem Beisatze anberaumt, daß sich Jedermann über die dießfälligen Vermietungsbedingnisse in dem Expedite des Magistrates täglich erkundigen könne. — Stadtmagistrat Laibach den 16. Juli 1842.

3. 1127. (3) Nr. 4513.
V e r l a u t b a r u n g.

Am 26. Juli 1842 um 11 Uhr Vormittag wird in der magistratischen Rathsstube die Absteigerungs-Licitation über die im hierortigen Kloster der Ursuliner-Chorfrauen vorzunehmenden Bauverbesserungen, im gesammten Betrage pr. 964 fl., bestehend in Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Hafnerarbeit, vorgenommen werden. — Die Bedingnisse sind im magistratischen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 17. Juli 1842.

3. 1144. (2)
Meiergründe-Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: daß, vermög Anordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 15. Juli 1842, 3. 4942, am 28. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erforderlichen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die nachbenannten, zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörigen Dominicalgrundstücke, und zwar: 1. an Kefern: Die Suppansacker in Dorn, Grasche, Koschana, Landoll, Urem, Feistritz und das Gereuth Tishlarjova ograda in Adelsberg. — 2. An Gärten: der kleine und große Garten zu Adelsberg. — 3. An Wiesen: die Wiese Shupenza in der Verbhoner Alpe, nebst Shlebez v' hiterki Gori, Strelhenza bei Strane, Kronik, Serkov, Deuz, Rep per velikim Bokau, Deuz

v' Glinzah, Jershinou Plot, per Zegounze, Shlep, Jeunik, Shupenza zu Dorn, Shupenza in Urem, Shupenza in Koschana, Shupenza in Landoll, Shupenza in Grasche, Seunik erste und zweite Abtheilung, Ribnik, Klein-Bokau und endlich die Wiese Rep v' Logi, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1842 bis dahin 1848, in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg werden verpachtet werden. — Pachtliebhaber werden in der dießfälligen Kanzlei mit dem zu erscheinen eingeladen, daß die Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der dießherrschafftlichen Kanzlei eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 15. Juli 1842.

3. 1120. (3) Nr. 969.
L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung einiger am Dornegger Pfarrhofe erhobenen Gebäude: Deteriorationen, wobei die nothwendigen Meisterschaften auf 139 fl. 51 kr.
die Materialien aber auf 62 „ 57 „

zusammen also 202 fl. 48 kr.
buchhalterisch richtig gestellt wurden, wird auf Grundlage der hohen Subernial-Verordnung vom 13. Mai d. J., Nr. 9975, und löbl. Kreisamts-Intimat vom 4. Juni d. J., 3. 3449, eine Minuendo, Versteigerung am 9. August d. J., früh 9 Uhr in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirkscommissariats abgehalten werden, wozu die Bau Lustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die einschlägige Bau-Devisen, so wie die Licitationsbedingnisse hiersamts zu Jedermanns Einsicht erliegen. — K. K. Bezirkscommissariat Prem zu Feistritz am 10. Juli 1842.

3. 1106. (3)
K u n d m a c h u n g.

Von Seiten des Prinz Hohenlohe-Langenburg 17. Linien-Infanterie-Regiments-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß am 20. August d. J. in der Militär-Commando Kanzlei im Wasser'schen Hause Nr. 21 am alten Markte, und zwar um 9 Uhr früh die Lieferung der Victualien, der Mundsemmeln und des halbweißen Brotes, des Rind- und Kalbfleisches, dann der Getränke für das hiesige Regimentspital und Knaben-Erziehungshaus im kommenden Militärjahre, d. i. vom 1. November 1842 bis Ende October 1843, im Licitationswege sicher gestellt werden wird. — Es werden hiemit alle Greißler, Bäcker,

me, die Nähe der Hauptcommerzialstraße, die projectirte Staats-Eisenbahn von Wien nach Triest, welche dem Antrag nach in größter Nähe an dem Werk vorübergehen wird, die durch zwei Markt-
 flecken belebte Umgegend, eignen dieses Werk neben dem Bergbau zu jeder Fabrikunternehmung.
 Ortsgericht der Herrschaften zu Waldstein am 20. Juni 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1133. (2) Nr. 2154.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Personal-Instanz, wird dem, vom Posten Wrußnig entwichenen Gränzjäger hiemit erinnert, daß die k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, nom. des h. Aleraxs, hieramts wider ihn das Gesuch um Einvernehmung eines ihm aufzustellenden Curators pto. Anerkennung oder Beausständigung der über sein Haben und Sollen durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadel unter 24. März d. J., von Amtswegen gepflogenen Abrechnung eingebracht, und daß man in Erledigung dessen auf seine Gefahr den Herrn Johann Pfefferer hierorts zum Curator bestellt, und die Einvernehmungstagsatzung auf den 25. October d. J. 9 Uhr früh hieramts bestimmt habe. Dieß wird ihm hiemit zu dem Ende erinnert, daß er entweder persönlich oder durch einen Sachwalter am obigen Tage hieramts sogleich erscheine, oder dem bestellten Curator bißhin die nöthigen Rechtsbehelfe so gewiß an die Hand gebe, als sonst alle entstehen könnenden üblen Folgen er nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadel am 6. Juli 1842.

3. 1134. (2) Nr. 598.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einscreiten des Joseph Kreker von Alfriesach mit Bescheide vom 5. Juli l. J., Nr. 598, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 26. October 1841, Nr. 84, sistirten executiven Feilbietung des dem Georg Poske von Mayerle gehörigen, zu Mayerle sub G. B. Tom. 28, Fol. 50 liegenden Weingarten sammt Kausche, der Herrschaft Pölland unterthänig, pto. schuldigen 220 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vor-
 nahme die 1. Tagfahrt auf den 8. August, die 2. auf den 7. September, die 3. auf den 7. October l. J., jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Mayerle mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 200 fl. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 5. Juli 1842.

3. 1108. (3)

Nr. 1185.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbietung der dem Joseph Kalluscha zu Marein, Pfarr Koschana, gehörigen, der löbl. Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 27 et 28 dienßbarn $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube und $\frac{1}{4}$ Kaufrechtsuntersoß gewilligt worden. Da nun hiezu drei Termine und zwar: für den ersten der 18. August, für den zweiten der 19. September und für den dritten der 20. October d. J. mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben Kauflustige an den gedachten Tagen, Vormittags um 11 Uhr, zu Marein zu erscheinen, und können die Verkaufs-Bedingnisse inzwischen in der Kanzlei der Cameralherrschaft Adelsberg eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg am 25. Juni 1842.

3. 1113. (3)

Nr. 448.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit den aus Semitsch Hs. Nr. 50 dieses Bezirkes gebürtigen, vor der französischen Invasion in Abgang gekommenen, und seit jener Zeit vermischten Brüder Joseph und Stephan Premutta erinnert: Es habe Martin Premutta von Semitsch Nr. 50 um ihre Todeserklärung angefragt.

Die vermischten Joseph und Stephan Premutta werden demnach aufgefordert, binnen Einem Jahre so gewiß bei diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, als widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist zu ihrer Todeserklärung geschritten und ihr hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben derselben würde eingewantwortet werden.

Bezirksgericht Krupp am 8. März 1842.

3. 1114. (3)

Nr. 551.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es habe Barbara Kostelz geb. Starz von Schwerschal Nr. 7, um die Todeserklärung ihres seit dem 22. April 1811 vermischten Bruders Georg Starz angefragt. Dieser wird daher hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die öffentlichen Blätter, sich so gewiß bei diesem Gerichte einzufinden, oder aber solches auf andere Weise in die Kenntniß seiner Existenz zu setzen, als er widrigenfalls für todt erklärt, und sein hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben desselben würde eingewantwortet werden.

Bezirksgericht Krupp am 10. März 1842.